

**SATZUNG**  
der Musiklehrervereinigung  
**MUSIK-NETZ EICHSTÄTT e.V.**  
geändert am 26.10.2009

# INHALT

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3a Steuerbegünstigte Zwecke
- § 3b Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
  - Zusammensetzung des Vorstands
  - Aufgaben des Vorstands
  - Amtszeit des Vorstands
  - Regularien des Vorstands
- § 9 Kassenprüfung
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Inkrafttreten der Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Die Musiklehrervereinigung führt den Namen „MUSIK-NETZ EICHSTÄTT e.V.“ und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85072 Eichstätt.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung im musikalischen Bereich - insbesondere der Musikerziehung. Er pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik, führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Musizieren und leistet damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Er ist offen für die Integration von Menschen mit einem anderem kulturellen Hintergrund und auch für Kinder mit Entwicklungsstörungen, soweit dies seine Rahmenbedingungen zulassen.

Der Verein erteilt zu diesem Zweck Unterricht und bereichert mit seinen Arbeitsergebnissen das kulturelle Leben in Eichstätt und Umgebung.

## § 3a Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

## § 3b Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - nicht über den Höchstbetrag nach §3 Nr. 26 a EstG - ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7) Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein, die als Musiklehrer/in oder in sonstiger Form für den Verein tätig ist. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen unterstützen will, ohne selbst aktiv zu sein.

Über die Aufnahme entscheidet - nach schriftlichem Antrag - der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

Die Höhe des Mitgliedsjahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag länger als 12 Monate im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Aktive Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied spätestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied vonseiten des Vorstands schriftlich bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit

- a) dem Tod eines Mitglieds
- b) bei juristischen Personen mit deren Auflösung
- c) der Auflösung des Vereins.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August (angeglichen an das Schuljahr).

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig.

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- d) Wahl der zwei Kassenprüfer.
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, ausgenommen Änderungen durch den Vorstand gemäß §7 / Vollmacht.
- f) Abgabe von Anregungen gegenüber dem Vorstand.
- g) Abstimmung über Anträge

Der Vorsitzende des Vorstands (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Tagesordnung kann durch die Mitglieder ergänzt werden. Hierzu sind Anträge spätestens bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ausgenommen hiervon sind Tagesordnungspunkte, die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder gefasst; Stimmenthaltung ist unzulässig; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen zum Vorstand sind geheim mit Stimmzettel durchzuführen, sofern es mehr als einen Kandidaten / eine Kandidatin für ein Amt gibt oder dies durch mindestens ein Mitglied der Versammlung gefordert wird.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Versammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Ein Mitglied darf dabei jeweils nur **ein** anderes Mitglied per Vollmacht vertreten.

Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

## § 8 Der Vorstand

### Zusammensetzung des Vorstands:

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer
- Beisitzer

Es ist nicht möglich, mehr als ein Amt gleichzeitig auszuüben. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
- g) Ausschluss von Mitgliedern



## Vollmacht:

Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch den Vorstand ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Dies ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## Amtszeit des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die Zeit der restlichen Amtsdauer einen Nachfolger. Für die Zeit bis dahin kann die betreffende Funktion kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

## Regularien des Vorstands

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen folgender Regeln:

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
2. Im Innenverhältnis wird der Verein durch den Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen zu lassen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## § 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Beide Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Prüfung der Kasse erfolgt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr. Der Prüfbericht ist der Versammlung mitzuteilen.
3. Die Prüftätigkeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung und der rechnerischen Richtigkeit des Kassenberichts.

## § 10 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Spielraum Wald und Wiese e.V.“ (Waldkindergarten) oder fakultativ: an den gemeinnützigen Verein „Verein zur Pflege der Eichstätter Dommusik e.V.“ in Eichstätt zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke, die im Sinne des Vereinszwecks sind. Sollten beide genannten Vereine zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existieren, wird das Vermögen an den „Verein für integrative Erziehung e.V. - Montessorischule Eichstätt“ weitergegeben. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.
2. Die Abwicklung der Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand oder durch einen durch diesen beauftragten Treuhänder.

## § 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung, die in der Gründungsversammlung vom ..... beschlossen wurde, tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt in Kraft.